

EU-Geldwäschepaket – Wie ist die neue Rechtslage?

Im Gewerbesektor

Andreas Mathis
BMWET, Abteilung Gewerberecht
Wien, 2. Oktober 2026

EU-Anti-Geldwäsche-Legislativpaket 2024

- AMLA-VO (Verordnung (EU) 2024/1620)
 - Verordnung zur Errichtung einer neuen EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA)
- Geldwäsche-VO (Verordnung (EU) 2024/1624)
 - Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

EU-Anti-Geldwäsche-Legislativpaket 2024

- 6. Geldwäsche-RL (Richtlinie (EU) 2024/1640)
 - Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung
- Inkrafttreten des EU-Legislativpakets größtenteils 10. Juli 2027

Verpflichtete im Gewerbesektor

- Immobilienmakler
- Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften
- Händler von Edelmetallen und Edelsteinen
- Händler von hochwertigen Gütern (im Sinne des Anhangs IV GW-VO)
- Händler (Vermittler) von Kulturgütern (ab 10.000 €)

Verpflichtete im Gewerbesektor

- Aufbewahrung von Kulturgütern und anderen hochwertigen Gütern in Freizonen oder Zollagern - mindestens 10.000 € Transaktionswert
- Versicherungsvermittler
- neu: Kreditvermittler (Inkrafttreten ab 10. Juli 2027)
- neu: Fußballvermittler (Inkrafttreten ab 10. Juli 2029)

Liste der hochwertigen Güter (im Sinne des Anhangs IV GW-VO)

1. Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren im Wert von mehr als 10.000 €
2. Uhren im Wert von mehr als 10.000 €
3. Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 250.000 €
4. Luftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 €
5. Wasserfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 €

Bargeldgrenze neu (Art. 80 GW-VO)

- Handel/Dienstleistung max. Höhe 10.000 € in bar zulässig
- Ausnahmen:
 - Zahlungen zwischen natürlichen Personen, die nicht in ihrer beruflichen Eigenschaft handeln
 - Zahlungen oder Einlagen, die in den Räumlichkeiten von Kreditinstituten, E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern vorgenommen werden

Allgemeine Sorgfaltspflichten (Kap. II GW-VO)

- Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen
- Unternehmensweite Risikobewertung
- Compliance-Funktionen
- Mitarbeiter (Kenntnis der Anforderungen, Integrität der Mitarbeiter)
- Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

Anwendung der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden (Art. 19 GW-VO)

- Begründung einer Geschäftsbeziehung
- Gelegentliche Transaktion ab 10.000 €
- Gelegentliche Barzahlung ab 3.000 €
- der Verpflichtete sich an der Gründung einer juristischen Person, an der Errichtung einer Rechtsvereinbarung oder — im Fall Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften — an der Übertragung des Eigentums an einer juristischen Person, beteiligt

Anwendung der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden (Art. 19 GW-VO)

- Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten bestehen
- Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Person, mit der er interagiert, um denjenigen Kunden oder diejenige Person handelt, der/die befugt ist, im Namen des Kunden zu handeln

Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden (Art. 20 GW-VO)

- „Know your customer“-Prinzip
 - Kundenidentifizierung; Wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln; Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bewerten; Überprüfen, ob der Kunde oder die wirtschaftlichen Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt bzw. unterliegen; Geschäftsbeziehung überwachen; PEP-Status; etc.
- Analyse des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Sorgfaltspflichten (Art. 20 GW-VO)

- Bei erhöhtem Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, sind verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden.
- Bei geringerem Risiko können Verpflichtete vereinfachte Sorgfaltsmaßnahmen anwendenden.
- AMLA-Leitlinien für die Risikovariablen und Risikofaktoren, die bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei Durchführung gelegentlicher Transaktionen zu berücksichtigen sind.

Meldepflichten (Kap. V GW-VO)

- Meldung von Verdachtsfällen
- Schwellenwertbasierte Meldungen bei hochwertigen Gütern
 - für nichtgewerbliche Zwecke:

KFZ ab 250.000 €

Wasserfahrzeuge ab 7,5 Mio. €

Luftfahrzeuge ab 7,5 Mio. €

Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Art. 77 GW-VO)

- Unterlagen und Informationen betreffend die Erfüllung von Sorgfaltspflichten
- Aufbewahrungsfrist: Bis 5 Jahre
 - ab dem Tag der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder
 - ab dem Tag der Ausführung der gelegentlichen Transaktion bzw.
 - ab dem Tag der Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder
 - der Verweigerung der Ausführung einer gelegentlichen Transaktion.

Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism (AMLA)

- Aufgaben: Koordination nationaler Aufsichtsbehörden, direkte Überwachung ausgewählter risikoreicher Kredit-/Finanzinstitute sowie Förderung der einheitlichen Umsetzung von EU-Vorschriften.
- Sitz: Frankfurt am Main, Deutschland
- Errichtet 2024
- Aufnahme der operativen Tätigkeiten: 1. Juli 2025
- Beginn der Direktaufsicht: Ab 2028 übernimmt die AMLA die unmittelbare Aufsicht über rund 40 ausgewählte, grenzüberschreitend tätige Kredit-/Finanzinstitute

AMLA - Standards

- Entwicklung von Standards ist eine der Kernaufgaben der AMLA. Mithilfe dieser sollen Anforderungen präzisiert und eine einheitliche Umsetzung in der gesamten EU gewährleisten werden.
 - Entwürfe Technischer Regulierungsstandards (RTS)
 - Entwürfe Technischer Durchführungsstandards (ITS)
 - Leitlinien und Empfehlungen
 - Veröffentlichung auf AMLA-Homepage

6. Geldwäsche-Richtlinie - wichtigste Inhalte

- Organisatorische und institutionelle Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die Mitgliedstaaten beziehungsweise ihre Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen betreffen
- Durchführung von Risikobewertungen (EU-Risikoanalyse und nationale Risikoanalysen)
- Risikobasierte Aufsicht
- Behördenkooperation

6. Geldwäsche-Richtlinie - wichtigste Inhalte

- Befugnisse und Ressourcen der nationalen Aufseher
- Register: Wirtschaftliches Eigentümerregister, Bankkontenregister
- Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien
- Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Ausblick

- Inkrafttreten GW-VO: Großteils 10. Juli 2027
- Umsetzung 6. GW-RL: Umsetzungsfrist 10. Juli 2027
- RTS, ITS unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

*Die in diesem Vortrag geäußerten Ansichten und Aussagen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesministers wieder.
Für die - insbesondere mediale - Verwendung direkter Zitate und Abbildungen von Präsentationsfolien ist das Einverständnis
der Vortragenden bzw. des Vortragenden erforderlich.*

Andreas Mathis
BMWET, Abteilung Gewerberecht
gewerbe@bmwet.gv.at